

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1210/2020/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.09.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die SPD-Fraktion Moorrege hat mit Datum vom 07.09.2020 den beigefügten Antrag gestellt. Die Hauptsatzung der Gemeinde soll in § 4 Abs. 2 hinsichtlich der Vertretungsregelung in den Ausschüssen angepasst werden.

§ 4 Abs. 2 enthält momentan die folgende Regelung:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Diese Regelung bestimmt somit, dass nur Gemeindevertreter/innen die Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder oder Gemeindevertreter/innen) vertreten können. Es handelt sich um eine sogenannte Poolvertretung. Das bedeutet, dass im Verhinderungsfall eine Fraktion selbst entscheiden kann, welche/r Gemeindevertreter/in die Vertretung übernimmt.

Die SPD-Fraktion möchte die Hauptsatzung nun dahingehend anpassen, dass auch bürgerliche Mitglieder die bürgerlichen Mitglieder eines Ausschusses vertreten können. Unklar ist dabei, ob nur bürgerliche Ausschussmitglieder als Vertreter/innen auftreten können, oder ob auch wählbare Bürger/innen als Vertreter/innen eingesetzt werden sollen, die über keine Ausschussmitgliedschaft verfügen. Nach Ansicht der Verwaltung soll diese Frage dadurch geklärt werden, dass die SPD-Fraktion in ihrem Antrag formuliert, dass „jedes bürgerliche Mitglied ein bürgerliches Mitglied als Stellvertreter/in erhält und dass das stellvertretende bürgerliche Mitglied von der Fraktion benannt und von der Gemeindevertretung beschlossen wird.“ Eine solche Formulierung würde eine sogenannte persönliche Stellvertretung bedeuten. Die SPD-Fraktion

schlägt somit in ihrem Antrag eine Mischform vor: Gemeindevertreter/innen können weiterhin alle Ausschussmitglieder vertreten (Poolvertretung) und die bürgerlichen Mitglieder erhalten zusätzlich noch persönliche Stellvertreter/innen durch wählbare Bürger/innen. Eine Mischform ist nach dem schleswig-holsteinischen Kommunalrecht ausgeschlossen (in anderen Bundesländern ist dies möglich). Die Art der Stellvertretung ist entweder eine persönliche Stellvertretung oder eine Poolvertretung.

Verwaltungsseitig wird die Beibehaltung der Poolvertretung empfohlen. Bei einer persönlichen Stellvertretung kann es sich ergeben, dass im Vertretungsfall auch d. Vertreter/in nicht greifbar ist, sodass keine Vertretung erfolgt. Der Vertretungspool der Fraktionen muss, sofern er bürgerliche Mitglieder enthält, benannt werden. Das bedeutet, dass die jetzige Formulierung in der Hauptsatzung nicht mehr ausreichend wäre.

Es wird die folgende Formulierung zur Regelung in der Hauptsatzung vorgeschlagen:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Da nun wählbare Bürgerinnen und Bürger mit in die Stellvertretung einbezogen werden sollen, ist es bei der Pool-Stellvertretung notwendig, dass die Zahl der möglichen Stellvertreter/innen fest benannt wird und dass der Stellvertreterpool nummeriert wird. Aufgrund des Verweises in § 46 Abs. 4 GO auf § 33 Abs. 1, Satz 4 GO muss dann die Reihenfolge der Mitglieder eines Stellvertreterpools eingehalten werden. Ein verhindertes Ausschussmitglied kann sich seine Stellvertretung also nicht aussuchen, sondern muss die Reihenfolge der Namen im Stellvertreterpool einhalten.

Grundsätzlich können bürgerliche Ausschussmitglieder (nach § 46 Abs. 6 GO) und Gemeindevertreter/innen (nach § 46 Abs. 9 GO) unabhängig von einem Vertretungsfall an allen Sitzungen ihrer Ausschusses teilnehmen (auch an den nichtöffentlichen Teilen). Auch erhalten alle genannten Personen grundsätzlich alle Unterlagen des Ausschusses. Sofern für jeden Ausschuss eine eigene Poolvertretung festgelegt wird, ist das auch unproblematisch. Wenn allerdings eine einzige Poolvertretung für alle Ausschüsse festgelegt werden sollte, muss jeweils im Vorwege der konkrete Vertretungsfall feststehen; das bedeutet, dass nicht einfach alle Unterlagen aller Ausschüsse für alle bürgerlichen Mitglieder dieses einen Pools zur Verfügung gestellt werden dürfen. Auch dürften in dem Fall bürgerliche Ausschussmitglieder ohne Vertretungsfall nicht einfach an allen Ausschüssen teilnehmen (auch nicht in den nichtöffentlichen Sitzungen). Insofern kann es nur daraus hinauslaufen, dass für jeden Ausschuss ein Vertretungspool festgelegt wird.

Sofern man bürgerliche Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder vorsieht, kann es passieren, dass in einer Sitzung die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter/innen (entgegen der Festlegung in der Hauptsatzung) übersteigt. Das ist soweit unproblematisch. Es wäre nur aber rechtswidrig, wenn ein die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder dauerhaft höher ist als die Zahl der Gemeindevertreter/innen. Auch ist es rechtswidrig, wenn sich ein/e Gemeindevertreter/in dauerhaft vertreten lässt, ohne dass ein wirklicher Verhinderungsgrund vorliegt.

Der Umstand, dass eine Besetzung eines Ausschusses mit eigenen bürgerlichen Mitgliedern nicht möglich war, rechtfertigt nicht zum Einsatz einer (dauerhaften) bürgerlichen Stellvertretung. Mit diesem Umstand müssen nun mal insbesondere kleinere Fraktionen leben.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

Balagus

Anlagen:

- Antrag der SPD-Fraktion
- Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB bei • Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten • Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
c. Schul- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen

d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Jugendpflege und Förderung des Sports
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

(S)

Balagus
Bürgermeister



Moorrege, den 07.09.2020

An den Bürgermeister Herrn Wolfgang Balasus
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Antrag der Mitglieder der SPD Fraktion zu Vertreterregelung für bürgerliche Mitglieder, Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolfgang Balasus,

die Mitglieder der SPD-Fraktion Moorrege beantragen hiermit die Änderung bzw. Erweiterung des Paragraphen § 4, Unterpunkt 2 -Änderung der Vertreterregelung der Ausschüsse in der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Seit 16.06.2015 ist die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege gültig, unter § 4, Unterpunkt 2 wird in dieser Fassung die Vertreterregelung wie folgt beschrieben:

„Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.“

Beschlussfassung für die Gemeindevertretung:

Wir beantragen diese Vertreterregelung dahingehend zu erweitern, dass bürgerliche Mitglieder der Fraktion durch Gemeindevertreter und auch durch bürgerliche Mitglieder vertreten werden können und dürfen.

Jedes bürgerliche Mitglied erhält ein bürgerliches Mitglied als Stellvertreter, das stellvertretende bürgerliche Mitglied wird von der Fraktion benannt und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Janina Schildt, Gemeindevertreterin und 2. stellv. Bürgermeisterin

Mail: janina-schildt@gmx.de

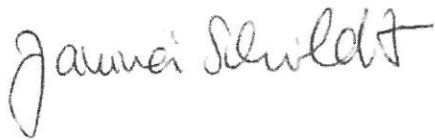
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege



Die aktuelle Regelung erhöht die Terminfülle und den Arbeitsumfang der Gemeindevertreter, besonders der von kleineren Fraktionen, die vorgeschlagene Regelung hat den Vorteil, dass die Vertretung für bürgerliche Mitglieder breiter verteilt werden kann, in diesem Rahmen können mehr interessierte und fachkundige Bürger in die Ausschussarbeit eingebunden und die Gemeindevertreter entlastet werden.

Wir bitten Sie, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung am 29. September 2020 zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Janina Schildt
Gemeindevertreterin

Janina Schildt, Gemeindevertreterin und 2. stellv. Bürgermeisterin
Mail: janina-schildt@gmx.de
Anschrift der SPD-Fraktion: Janina Schildt Amselweg 11, 25436 Moorrege